Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1933	Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 13854.) **Tier- und Pflanzenschutzverordnung. Vom 10. März 1933.**

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für das Staatsgebiet mit seinem Meeresstrand und Küstenmeere, doch ohne den Regierungsbezirk Sigmaringen, folgendes angeordnet:

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Geschützt sind die Tiere der folgenden Arten:

I. Säugetiere.

1. Elch, Alces alces L.
   mit den Einschränkungen, die sich aus § 16 Abs. 5 ergeben.
2. Edelhirsch (Rothirsch), Cervus elaphus L.
3. Damhirsch, Cervus dama L.
4. Reh, Cervus capreolus L.
5. Edelmarder, Martes martes L.

(Nr. 2–5: mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage ergeben.)

6. Nerz (Sumpfotter), Mustela lutreola L.
7. Wildkatze, Felis silvestris Schreb.
8. Die Fledermäuse, Chiroptera.
9. Biber, Castor fiber L.
10. Siebenschläfer, Glis glis L.
11. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.

II. Vögel.

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten
mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage ergeben.

Ungeschützt bleiben:

Saatkrähe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Haussperling, Bleßhuhn, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher, Haubentaucher.
(Corvus frugilegus L., C. cornix L., C. corone L., Garrulus glandarius (L.), Pica pica (L.), Passer montanus (L.), P. domesticus (L.), Fulica atra L., Circus aeruginosus (L.), Accipiter nisus (L.), A. gentilis (L.), Ardea cinerea L., Podiceps cristatus (L.).)

III. Kriechtiere und Lurche.

Sumpfschildkröte, Emys orbicularis L.

IV. Insekten.

1. Hirschkäfer, Lucanus cervus L.
2. Die Apollofalter, Parnassius apollo L. und P. mnemosyne L.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. April 1933.)

(2) Vollständig geschützt sind die Pflanzen der folgenden Arten:

1. Stengellose Kratzdistel (Silberdistel), Carlina acaulis L.
2. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
3. Enzian (alle einheimischen Arten), Gentiana.
4. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und D. lutea L.
5. Sumpfporst, Ledum palustre L.
6. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
7. Seidelbast, Daphne mezereum L.
8. Diptam, Dictamnus albus L.
9. Geißbart, Aruncus silvester Kost.
10. Weiße Seerose, Nymphaea alba L.
11. Eisenhut (alle einheimischen Arten), Aconitum.
12. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.
13. Küchenschelle (alle einheimischen Arten), Pulsatilla.
14. Akelei, Aquilegia vulgaris L.
15. Trollblume, Trollius europaeus L.
16. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
17. Knabenkräuter (Orchideen) (alle einheimischen Arten), Orchidaceae.
18. Türkenbund, Lilium martagon L.
19. Federgras, Stipa pennata L.
20. Wacholder, Juniperus communis L.
    im Staatsgebiet westlich der Elbe und in der Provinz Schleswig-Holstein.
21. Eibe, Taxus baccata L.
22. Schlangenmoos (Bärlapp) (alle einheimischen Arten), Lycopodium.
23. Königsfarn, Osmunda regalis L.
24. Rippenfarn, Blechnum spicant Smith.
25. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith.
26. Straußfarn, Struthiopteris germanica Willd.

(3) In ihren unterirdischen Dauerorganen geschützt sind die Pflanzen der folgenden Arten:

1. Himmelschlüssel (Primel) (alle einheimischen Arten), Primula.
2. Leberblümchen, Hepatica triloba Gil.
3. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher), Leucoium vernum L.
4. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
5. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.

(4) Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten (§ 1 Abs. 1) nachzustellen, Vorrichtungen, die zu ihrem Fange geeignet sind, anzubringen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Auch ist es verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder andere Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester zu zerstören, die Vögel geschützter Arten in oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben. Nester der Kleinvögel dürfen vom 2. Oktober bis Ende Februar überall entfernt werden.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften der Jagdgesetze über das Sammeln der Möweneier und die Befugnis des Jagdberechtigten zum Ausnehmen von Eiern, die ausgebrütet werden sollen (§ 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 [Gesetzsamml. S. 207], § 5 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 [Gesetzsamml. S. 159]). Zu den Möwen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Seeschwalben.

§ 3.

Es ist verboten:

a) der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei — auch als Fangschuß — auf Schalenwild jeder Art (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild);

b) die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von den Reviergrenzen und die Jagd durch Abklingeln der Felder;

c) das Erlegen von weiblichem, führendem (säugendem) Haarwild vom 16. März bis 15. September;

d) Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht Gänse, Enten, Schnepfen, den Auerhahn und Birkhahn und nicht (§ 15 Abs. 2) Fischreiher und Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher auf künstlichen Fischteichen;

e) das Verwenden künstlicher Lichtquellen zum Fangen oder Erlegen von Haarwild oder Vögeln und das Fangen von Vögeln oder Auffammeln toter oder kranker Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern;

f) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu zahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Es ist verboten:

a) Saufänge ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten (§ 16 Abs. 1) anzulegen;

b) Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind. Dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen (§ 15 Abs. 2). Habichtskörbe, die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unversehrt fangen, dürfen in den Monaten Oktober bis April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein;

c) Vogelleim oder Leimruten zu verwenden oder anzubieten. Das Verbot des Anbietens gilt auch für andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten.

§ 5.

(1) Wer ein fremdes Grundstück zum Fangen von wilden Kaninchen oder ausgerüstet zu ihrem Fange betritt, muß sich durch eine auf bestimmte Zeit lautende und von der Ortspolizei beglaubigte Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks ausweisen können. Diesen und den mit dem Feld- und Forstschutze Betrauten ist der Erlaubnisschein auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es im Erlaubnisschein vermerkt ist.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks;

b) für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;

c) für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich Beauftragten.

§ 6.

(1) Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Als unbeaufsichtigt gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit entfernt ist, daß dieser nicht mehr auf ihn einwirken kann. Eine Katze ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

(2) Für die Durchführung der Vorschrift im Abs. 1 ist der Tierhalter oder der Strafmündige verantwortlich, der die Aufsicht über das Tier übernommen hat.

(3) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden, oder wenn sie sich aus Anlaß dieses Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(4) Die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ersetzen die bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften und die Verordnungen über das Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen und über das Recht zu ihrer Tötung.

§ 7.

Es ist verboten, Tiere geschützter Arten lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester feilzuhalten, zu kaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder über ihren Erwerb Rechtsgeschäfte anderer Art anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift gilt nicht für Tiere, die vom Besitzer gezüchtet oder sonst ohne Verletzung von Schutzvorschriften Privateigentum geworden sind.

§ 8.

Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren gelten folgende Vorschriften:

1. Schalenwild (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild) in unzerlegtem Zustande darf nur mit einem Ursprungscheine (§§ 46, 47 der Jagdordnung, §§ 9, 10 des Wildschongesetzes) feilgeboten, gekauft oder verkauft werden. Die Vorschrift gilt nicht für den Wiederverkauf durch Wildhändler.

2. Wer in seinem Gewerbebetriebe Schalenwild in unzerlegtem oder zerlegtem, aber noch nicht zum Genuß fertig zubereitetem Zustande von anderen als von Wildhändlern erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach folgendem Muster zu führen ist:

1	2	3	4	5	6
Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworb. Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk (Ort und Kreis)	Jagdberechtigter (Name u. Anschrift)	Überbringer oder Versender (Name u. Anschrift)	Ausweis

3. Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch ist es von der Ortspolizei unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In dem Buche darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Alles muß in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift eingetragen werden.

4. Die Spalten 3 und 4 (Jagdbezirk und Jagdberechtigter) sind nach dem Ursprungschein auszufüllen. In Spalte 6 ist der Ausweis genau zu bezeichnen (Ursprungschein oder, falls dieser nicht mehr vorhanden ist, Frachtbrief, Postabschnitt usw.). Das Wildhandelsbuch ist den zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

5. Sonst gelten für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschongesetzes); dabei stehen die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleich.

§ 9.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die in ihrem Besitze befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihre Bälge, Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Aufnahmebuch nach folgendem Muster führen:

1	2	3	4
Eingangstag	Bezeichnung des übernommenen Gutes nach Art und Zahl	Name des Einlieferers mit genauer Anschrift	Abgangstag

(2) Für das Aufnahmebuch gilt das im § 8 Ziffer 3 und Ziffer 4 Satz 3 über das Wildhandelsbuch Gesagte.

§ 10.

(1) Tiere, die entgegen den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung oder entgegen den Schonvorschriften der Jagdgesetze erbeutet sind, werden polizeilich eingezogen, wenn sie sich beim Täter oder einem Beteiligten befinden; dasselbe geschieht bei einem Dritten, der beim Erwerb erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß die Tiere entgegen den gesetzlichen Vorschriften erbeutet wurden. Dies gilt ebenso für Teile von Tieren, z. B. Geweihe, Gehörne, Felle, Vogelbälge.

(2) Die eingezogenen Tiere (Teile von Tieren) sind alsbald zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Schutz von Pflanzen.

§ 11.

(1) Es ist verboten:

a) wildwachsende Pflanzen der im § 1 Abs. 2 genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, besonders sie auszugraben oder auszureißen oder Teile von ihnen abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

b) wildwachsende Wurzelstöcke oder Zwiebeln der im § 1 Abs. 3 genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder anzustechen.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht, soweit die Pflanzen bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens getrennt oder beschädigt werden.

§ 12.

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten (§ 1 Abs. 2 und 3) mitzuführen, zu versenden oder feilzuhalten, zu kaufen, zu verkaufen oder über ihren Erwerb entgeltliche Rechtsgeschäfte anderer Art anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Dies gilt nicht für Pflanzen (Pflanzenteile), die in gärtnerischen Betrieben gezüchtet worden sind.

§ 13.

(1) Wer gezüchtete Pflanzen (Pflanzenteile) geschützter Arten zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

a) für den Züchter eine Bescheinigung der Ortspolizei, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtete Pflanzen handelt,

b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer eigenhändig unterschriebene Rechnung, die den Ausstellungstag, Namen und Wohnung des Verkäufers und des Empfängers und Art und Zahl der Ware enthalten muß. Pflanzen, die in Bünden verkauft zu werden pflegen, sind nach Art und Bundzahl anzugeben.

(3) Die Ausweise sind von den im Abs. 2 Genannten und ihren Beauftragten stets mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14.

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen. Als Schmuckreisig gelten Bäume oder Sträucher (z. B. Weihnachtsbäume oder Pfingstmaien) und deren Zweige oder Zweigspitzen, die ganz oder geteilt geeignet sind, als Zimmerschmuck oder zur Kranzbinderei verwendet zu werden.

(2) Wird das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert, gilt als Ausweis eine für das laufende Kalenderjahr gültige Bescheinigung der Ortspolizei, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten auf dem Grundstücke genutzt werden. Für Wiederverkäufer gilt als Ausweis die vom Verkäufer nach § 13 Abs. 2 b ausgestellte Rechnung. Stammt das Schmuckreisig aus einem Forstbetriebe, gilt der amtliche Verabfolgezettel als Ausweis.

(3) Für die Ausweise gilt das im § 13 Abs. 3 Gesagte.

Ausnahmen.

§ 15.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten in den dort angegebenen Zeiten erlegen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten künstlicher Fischteiche und ihren Beauftragten steht es jederzeit frei, auf ihren Teichen außer Fischreihern Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher zu fangen. So erbeutete Vögel oder ihre Bälge dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden. Dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten steht es frei, im Bereich von Fasanerien mit künstlicher Aufzucht Edelmarder auch außerhalb der in der Anlage festgesetzten Zeit zu fangen und zu erlegen.

(3) Sonst gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für den zur Jagd und den zur Fischerei Berechtigten.

§ 16.

(1) Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für seinen Bezirk oder für Teile davon zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann die Genehmigung des Abschusses von Rot-, Dam- und Rehwild während der Schutzzeit den Landräten, in Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden übertragen. Die Genehmigung ist nach der Zeit und nach Art, Zahl und Geschlecht des Wildes zu begrenzen; sie kann unter der Bedingung erteilt werden, daß das erbeutete Wild alsbald zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

(3) Der Regierungspräsident kann die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden ermächtigen, zur schnelleren Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden den Abschuß von Staren, Drosseln oder Fischereischädlingen selbst zu gestatten. Vögel, die auf Grund solcher Erlaubnis erlegt worden sind, oder ihre Bälge dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden.

(4) Ausnahmen von dem Verbote, Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu zahlen oder zu empfangen (§ 3 f Satz 1), dürfen nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewilligt werden. Dabei kann die Erfüllung bestimmter Auflagen verlangt werden.

(5) Zur Erhaltung und Hege des Elchwildes wird in der Provinz Ostpreußen ein Elchschutzgebiet gebildet. Es umfaßt die Kurische Nehrung, begrenzt im Süden durch die Brokistbucht, und das Forst- und Domänengrundeigentum des Preußischen Staates in den Kreisen Labiau und Niederung längs des Ostrandes des Kurischen Haffs mit dem Nemonienstrom als südlicher Grenzlinie. In diesem Gebiete regelt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Hege und den Abschuß des Elchwildes, sonst der Oberpräsident.

Strafen.

§ 17.

(1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

(2) Bei wiederholter, in schweren Fällen auch bei einmaliger Übertretung der Schutzvorschriften für jagdbare Tiere kann dem Zuwiderhandelnden wegen Unzuverlässigkeit beim Jagen auch der Jagdschein entzogen werden. Sonst bleiben die Vorschriften über die Zurücknahme einer polizeilichen Bescheinigung usw. im § 42 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) unberührt.

Überleitungsbestimmungen.

§ 18.

(1) Es werden aufgehoben die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 mit den Ergänzungsverordnungen vom 20. Juni 1930, vom 8. Dezember 1931 und vom 30. Juli 1932 (Gesetzsamml. 1929 S. 189, 1930 S. 199, 1931 S. 253, 1932 S. 275), außerdem durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage die Schmuckreisigverordnung vom 20. Oktober 1928 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1928).

(2) Es bleiben in Kraft die Verordnung über den Vogelschutz auf Helgoland vom 29. Oktober 1928 und die Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 mit der Ergänzung vom 23. November 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 1928 und Nr. 114 vom 18. Mai 1929 und Nr. 278 vom 26. November 1932).

(3) Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tier- und Pflanzenarten bezwecken, können wegen besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Teile des Staatsgebiets erlassen werden. Sie müssen von den zuständigen Ministern genehmigt sein.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, am 10. März 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Kommissar des Reichs.
Rust.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung:
Wiskott.

Anlage.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

(§ 15 Abs. 1)

1. den Edelhirsch (Rothirsch)
   männl. Rotwild . . . . . . vom 16. August bis 31. Dezember,
   weibl. Rotwild u. Rotwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar,
2. den Damhirsch
   männl. Damwild . . . . . . vom 1. September bis 31. Dezember,
   weibl. Damwild u. Damwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar,
3. das Reh
   Rehböcke . . . . vom 1. Juni bis 31. Oktober,
   weibl. Rehwild u. weibl. Rehkälber . . . . vom 1. November bis 31. Dezember,

4. den Edelmarder	vom 1. Dezember bis 31. Januar,
5. den Großtrappenhahn .	vom 1. März bis 31. März,
6. den Auerhahn und Birkhahn	vom 1. April bis 15. Mai,
7. das Haselhuhn	vom 1. Oktober bis 30. November,
8. das Rebhuhn	vom 1. September bis 30. November, unbeschadet des § 40 der Jagdordnung und des § 3 des Wildschongesetzes,
9. Fasanen	vom 1. Oktober bis 15. Januar, außerdem Hähne vom 16. Januar bis 15. April mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten,
10. die Ringeltaube	vom 1. August bis 15. April,
11. Schnepfen (alle Arten) und Brachvögel	vom 16. Juli bis 15. April,
12. Wildgänse (außer der Brandgans)	vom 1. Juli bis Ende Februar,
13. Wildenten (außer der Eiderente)	
Erpel	vom 16. Juli bis 31. Januar,
Enten	vom 16. Juli bis 31. Dezember,
14. den Fischadler, Bussarde und Möwen	vom 2. Oktober bis Ende Februar.

(Nr. 13855.) Polizeiverordnung über die Aufhebung der Schmuckreisigverordnung vom 20. Oktober 1928. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekantmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit den §§ 14 und 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für das Staatsgebiet ohne den Regierungsbezirk Sigmaringen folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Schmuckreisig vom 20. Oktober 1928 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1928), deren Vorschriften in die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom heutigen Tage aufgenommen worden sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1933 aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Kommissar des Reichs.
Rust.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung:
Wiskott.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgäng (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.